



*EINWOHNERGEMEINDE
4914 ROGGWIL BE*

Schutzkonzept

Schwimmbad Roggwil

Juni 2020

1. Ausgangslage

1.1. Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Die Freibadsaison steht vor der Tür und der Drang nach Badi-Besuchen steigt. Dem Gemeinderat von Roggwil ist es ein grosses Anliegen, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben höchste Priorität.

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version vom 28.05.2020 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 27.05.2020, welche ab dem 30.05.2020 sowie ab dem 06.06.2020 in Kraft treten.

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem VHF-Schutzkonzept (Verband Hallen- und Freibäder VHF) für Hallen- und Freibäder welches den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde und spezifisch für das Schwimmbad Roggwil angepasst wurde.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing ausserhalb der Sportfläche (2 Meter Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Social-Distancing innerhalb der Sportfläche (2 Meter Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10m² pro Person.
- Maximale Gruppengrösse ausserhalb der Sportfläche (gemäss BAG): Ab dem 30.05.2020 gilt: 30 Personen im öffentlichen Raum
- Maximale Gruppengrösse innerhalb der Sportfläche (gemäss BAG): Ab dem 06.06.2020 gilt: Keine Einschränkung mehr bei den Trainingsgruppen.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2. Ziele und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

2.1. Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederinbetriebnahme der Badi Roggwil in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

2.2. Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher der Badi Roggwil – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

3. Risikobeurteilung und Triage

3.1. Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar. Im Schwimmbad Roggwil besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2. Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler, Schülerinnen und Schüler sowie deren Coaches und Lehrpersonen mit Krankheitssymptomen oder Personen die sich in Selbstquarantäne befinden dürfen das Schwimmbad Roggwil nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause und begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4. Anreise, Ankunft und Abreise

Die An- und Abreise zum Schwimmbad Roggwil soll wenn möglich zu Fuss oder unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln (z. B. Velo) vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

5. Vorgaben für die Infrastruktur des Schwimmbades Roggwil

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell rasch ändern können.

5.1. Platzverhältnisse /Trainingsortverhältnisse

- Der Zugang zum Schwimmbad Roggwil wird über den Haupteingang reguliert. Hier werden die Ein- und Austritte erfasst.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad wird durch eine Erfassung am Eingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle analog den geöffneten Lebensmittelgeschäften gewährleistet.
- Die maximale Anzahl zulässiger Personen ausserhalb der Becken ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG: 2 Meter Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt.

Die maximale Anzahl zulässiger Personen wird auf Total 400 beschränkt.

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen innerhalb des Beckens beträgt: 2 Meter Mindestabstand ist aufgehoben, das Körperkontaktverbot ist aufgehoben, die Flächenregelung für das Berechnen der gesamten Anzahl Sportler in einer Wasserfläche beträgt weiterhin 10 m² pro Person.
Im Schwimmbecken dürfen sich höchstens 80 Personen gleichzeitig im Wasser aufhalten.
- Die Zugänglichkeit zum Becken muss über einen Zutrittsort reguliert sein bei welchem die Ein- und Austritte erfasst werden. Das Becken wird mit Bauabschrankungen abgesperrt.
- Die Distanzregel von 2 Meter Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.

- Das Kinderplanschbecken ist in Betrieb genommen.
- Die maximale Gruppengrösse auf der Rasenfläche entspricht den Vorgaben des BAG.

5.2. Umkleide / Dusche / Toiletten

- Vor den Toiletten, Duschen, Garderoben und Garderobenschränken sind Abstandsmarkierungen am Boden angebracht.
- In den Sammelumkleidekabinen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 Metern angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert. Die Garderoben dürfen nur zum Umziehen genutzt werden. Es dürfen keine Kleider oder Gegenstände in der Garderobe zurückbleiben.
- Die Anzahl der nutzbaren Garderobenkästchen ist reduziert. Es kann nur jeder 3. Schrank genutzt werden. Davor wird eine Markierung angebracht, damit sich jeweils nur 1 Person bei den Kästen aufhält.
- Die Eingangstüren zu den Toiletten sind offen fixiert. Davor sind Markierungen angebracht. In den Toiletten ist jedes 2. Pissoir / WC ausser Betrieb genommen.
- Im Garderobebereich und den WC-Anlagen sind Plakate mit den Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch angebracht.

5.3. Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Freibädern bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badebereich) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten. Zusätzlich werden in der Badi Roggwil folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Handläufe bei Beckenleitern wird mehrmals täglich erfolgen.
- Am Eingang und weiteren Stellen stehen Händedesinfektionsmittel bereit.

5.4. Verpflegung

Es gelten die Bestimmungen des Bundes unter COVID-19 für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Im Weiteren wird auf das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19 verwiesen.

- Die 2 Ausgabestellen beim Kiosk sind mit Spuckschutz ausgestattet.
- Es dürfen sich maximal 3 Mitarbeiter/-innen (pro Ausgabe 1 Person) im Kioskbereich befinden.
- Das Essen muss im Sitzen an den Tischen eingenommen werden.
- Es werden primär 4-er Tische angeboten. Tische von Gruppen mit mehr als 4 Personen werden nur in Absprache mit dem Personal gebildet und 1 verantwortliche Person bezeichnet.

5.5. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeiten wird allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung organisiert. Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind markiert und separiert.
- Vor der Kasse sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 Meter angebracht.
- Die Empfänge/Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet. Bezahlung mit Bargeld ist möglich.
- Das Personal ist mit dem nötigen Schutzmaterial ausgerüstet.

- Die Eingangskontrolle erfolgt automatisch und die Ausgangskontrolle wird manuell erfasst.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.

Diverse Massnahmen:

- Der Ein- und Ausstieg ins Schwimmbecken ist markiert.
- Vor der Sprunganlage sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 Meter angebracht. Ein Einstieg, ein Ausstieg wird markiert. Max. 1 Person auf dem Brett, die Abstandsregeln müssen eingehalten werden.
- Vor der Rutschbahn sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 Metern angebracht.
- Bälle und sonstiges Spielzeug werden keine abgegeben.

5.6. Verteilung von Gruppen

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

6.1. Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen eingehalten werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

- **Material:**

Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb (Schwimmhilfen, Bälle, Bretter, etc.) angeboten.

- **Risiko-/Unfallverhalten:**

Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**

Beim Kauf eines Abonnements findet eine Registrierung statt. Bei Tageseintritten können sich die Besucher freiwillig in einer Liste eintragen. Sie wird bei der Kasse aufgelegt.

6.2. Organisierter Sport

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen.**

Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.

- **Material:**

Es wird kein Material angeboten.

- **Risiko-/Unfallverhalten.**

Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.

- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden.**

Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

- **Gruppen müssen sich voranmelden**

6.3. Schwimmunterricht in Schulen / Schulsport

Für den Schwimmunterricht gelten andere Auflagen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Schulen oder Schulsportangebote sich nicht an die Besucherbegrenzungen halten müssen und ihnen auch die Spiel- und Liegewiese offensteht. Die Schule besitzt eigene Sportgeräte. Die Beaufsichtigung der Schüler erfolgt durch die Lehrperson. Wie bisher melden sich Schulklassen zum Schwimmunterricht an.

7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Als Betreiberin des Schwimmbads Roggwil ist uns bewusst, dass wir in der Anlage verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen sind. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal unserer Badi führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage der Gemeinde und auf der Website des Schwimmbads aufgeschaltet. Weiter wird Schule und dem Badiverbund OASE ein Exemplar zugestellt.

Roggwil, 5. Juni 2020

Fachbereich Präsidial

Gemeindepräsidentin



Marianne Burkhard

Geschäftsleiter



Daniel Baumann

Gemeinderat Ressort SKF



Benjamin Kurt

